

„Lehrer und Lehrerinnen sind im Rahmen der Lernortkooperation dazu verpflichtet, alle Angaben, die das Ausbildungsverhältnis angehen, mitzuteilen. Dies sind insbesondere Fehlzeiten, Leistungsstand u. ä. Keine Aussagen müssen die Lehrer bezüglich des Vertrauensverhältnisses machen, z. B., wenn sich Auszubildende über Ausbildungsbedingungen bei den Lehrern und Lehrerinnen beschweren.“

(Schulleiterin eines Berufskollegs)

§ 41 Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

Berufsschüler sind verantwortlich für ihre Teilnahme am Unterricht.

Auszubildende melden die Azubis an oder ab.

Der Begriff „Mitverantwortliche“ weist darauf hin, dass Ausbilder über das Verhalten informiert werden, damit sie ihre Verantwortung wahrnehmen können.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Lehrer sollen Berufsschüler auffordern am Unterricht teilzunehmen.

Lehrer sollen die Ausbilder auffordern, die Berufsschüler zur Schule zu schicken

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

Wenn die pädagogischen Maßnahmen erfolglos sind, können Schulverweigerer vom Ordnungsamt (oder der Polizei) abgeholt und zur Schule gebracht werden – auch mit Zwang.

Das Jugendamt (nur bei Jugendlichen) muss dann informiert werden.

§ 64 Abs. 6 Schulgesetz Berlin

Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist.

§ 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

¹Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses **zulässig**, wenn sie zur **Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten** aus dem **Arbeitsrecht**, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. ²Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. ³§ 22 Absatz 2 gilt entsprechend

Schuldaten (Leistungen, Anwesenheiten, Verhalten) Ihrer Auszubildenden dürfen erfasst und verarbeitet werden, weil Sie damit den Ausbildungsvertrag nach § 14 BBiG erfüllen.

Auszug aus „Datenschutz in der beruflichen Bildung“¹

„Problematisch ist zudem der Datenaustausch zwischen der berufsbegleitenden Schule und dem Ausbildungsbetrieb, beispielsweise im Hinblick auf Fehlstunden, Noten oder besondere Vorkommnisse. Hier bestand mit Einführung der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen große Verunsicherung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Datenaustausch zulässig ist.“

*Mittlerweile haben sich zu dieser Frage einzelne Landesschulbehörden, das niedersächsische Kultusministerium sowie der Deutsche Industrie und Handelskammertag geäußert. Es besteht Einigkeit, dass die Datenweitergabe durch berufsbildende Schulen an Ausbildungsbetriebe bezüglich der Fehlzeiten und der Leistungsstände der Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung **nicht** der vorherigen Einwilligung der betroffenen Auszubildenden bedarf, sofern besondere schutzwürdige Belange nicht betroffen sind. Allerdings dürfen darüber hinaus bspw. keine Informationen zum Krankheitsbild übermittelt werden.“*

Fazit:

Besser, weil unstreitiger, ist die Einwilligung der Auszubildenden über den Datenaustausch zwischen Schule und Betrieb. Dazu kann beispielsweise folgender Text im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden:

„Der/die Auszubildende ist einverstanden, dass die Berufsschule den Auszubildenden über die Leistungen und das Verhalten in der Schule informiert.“ → siehe § 26 Abs. 2 BDSG

¹ https://www.foraus.de/de/themen/foraus_107771.php#